

Siebte Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung
eines
Erschließungsbeitrages

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund
des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemein-
deordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der
bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages - Er-
schließungsbeitragssatzung - vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289;
2004, S. 106, 876; 2005, S. 640; 2006, S. 889; 2007, 576; 2009, S. 175) wird wie
folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2

wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb
des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, der Festsetzungen über Art und
Maß der baulichen Nutzung trifft, die Fläche, die hinter der im Bebauungsplan
festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt und von der Erschließungsanlage er-
schlossen wird.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Grundstücken, für die planungsrechtliche Festsetzungen über Art und Maß
der baulichen Nutzung nicht bestehen, gilt als Grundstücksfläche im Sinne des
Absatzes 1

a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke und der Er-
schließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstel-
len, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- b) die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m zu dieser Grundstücksgrenze verlaufenden Linie, wenn die Grundstücke nicht an die Erschließungsanlage angrenzen.

Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung den Abstand nach Buchstabe a) oder b), wird die Grundstücksfläche auf der vollen Breite des Grundstückes bis zur hinteren Grenze dieser tatsächlichen Nutzung berücksichtigt.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.